



16. Corona-Bekämpfungsverordnung ist seit dem 01.03.2021 in Kraft; zusätzlich gilt die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen zunächst bis zum 07.03.2021

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in den zurückliegenden Wochen zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt, obgleich innerhalb des Landkreises Germersheim die 7-Tagesinzidenz entgegen dem Landes- und Bundestrend weiter dauerhaft auf hohem Niveau deutlich über 100 liegt. Vermehrt wurde im Landkreis Germersheim die britische Variante des Coronavirus (B.1.1.7) festgestellt, weshalb das Infektionsrisiko gerade auch an Schulen und in den Kindertagesstätten ansteigt.

Daher müssen die Kontaktbeschränkungen in den nächsten Wochen grundsätzlich beibehalten werden. Eine Verlängerung der bisherigen einschränkenden Maßnahmen ist deshalb erforderlich.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind nach wie vor aufgefordert, auch weiterhin **alle Kontakte auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollten vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause aus erledigt werden.** Das Wirtschaftsleben bleibt auf die für die Grundversorgung der Bevölkerung unerlässlichen Bereiche beschränkt.

Das Tragen medizinischer Masken reduziert das Infektionsgeschehen deutlich. Daher wird, sofern es in bestimmten Bereichen nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, dringend empfohlen, in allen Situationen, bei denen zwei oder mehr Personen in Innenräumen zusammenkommen, eine medizinische Maske anstelle einer Alltagsmaske zu tragen.

Innerhalb des Landkreises Germersheim gelten auf der Grundlage der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim vom 26.02.2021 die folgenden, weiteren Schutzmaßnahmen, zunächst bis einschließlich zum 07.03.2021,

1. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 der 15. CoBeLVO entfällt **bis einschließlich 07.03.2021** an den Grundschulen sowie der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen weiterhin der Präsenzunterricht.
2. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 der 15. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21.00 und 05.00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch im Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVo.
Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Germersheim grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.
Ausnahmen von den in Ziff. 2 Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Ein triftiger Grund ist insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechen,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) Die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen

- d) Der Besuch von Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
 - e) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - g) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - h) Durchführung von Gesellschaftsjagden, sofern das entsprechende Hygienekonzept eingehalten wird
 - i) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich zwei Personen).
3. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 15. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05.00 Uhr und 21.00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen:
- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim
 - **Stadt Germersheim**
Rheinpromenade/Rheinufer zwischen Germersheim und Sondernheim
Schleusenhaus Sondernheim
Ziegelei Sondernheim
Vorplatz Bürgerhaus Germersheim
Einkaufszentrum FMZ Germersheim (einschließlich Parkanlage und Festung)
Parkanlage Festungspark „Fronte Lamotte“
 - **Verbandsgemeinde Hagenbach**
Fähranlagestelle Neuburger
Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg
Barbarossaplatz Hagenbach
 - **Verbandsgemeinde Rülzheim**
Rheinpromenade/Rheinufer Leimersheim
Fähranlegestelle Leimersheim
 - **Verbandsgemeinde Jockgrim**
Vorplatz Bürgerhaus Jockgrim

Die Pflicht nach Nr. 3 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, für Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind (Nachweis der Befreiung ist im Original mitzuführen) sowie für Personen, die auf bereits zuvor vorhandenen, zu diesem Zweck öffentlich bereitgestellten Sitzgelegenheiten, sitzend Speisen und Getränke einnehmen und streng auf die Einhaltung der Hygieneregeln achten.

Die 16. Corona-Bekämpfungsverordnung, als auch die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim vom 26.02.2021 ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kandel eingestellt, zusammen mit der ausführlichen Begründung und einer Auslegungshilfe, welche Einrichtungen geöffnet sind oder nach wie vor geschlossen bleiben müssen.

Für inhaltliche Fragen dazu steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind

- ✓ über die Service-Rufnummer: 07275 960 107
während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung,
- ✓ oder auch über die E-Mail-Adresse kai.scherrer@vg-kandel.de
erreichbar.